

**Zeitschrift:** Frauezeitig : FRAZ  
**Herausgeber:** Frauenbefreiungsbewegung Zürich  
**Band:** - (1995-1996)  
**Heft:** 1

**Artikel:** FFE - Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung : ein Kommentar zur Debatte  
**Autor:** Huonker, Renata  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1054051>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Freiheitsentziehung

## Ein Kommentar zur Debatte

Mit dem von Bundesrat Koller proklamierten «Jahr der inneren Sicherheit» (1994) wurden Konflikte um die Drogen- und AusländerInnenpolitik in den Brennpunkt gezerrt.

Die SVP des Kantons Zürich, aber auch der Landesring und später alle Parteien bis hin zur SP forderten Massnahmen zur «Sicherheit». Darunter verstanden sie eine schärfere Gangart am Letten und Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Das Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung entstand im Schatten dieser Debatte.

### Von Renata Huonker \*

Der FFE ist im Zivilgesetzbuch geregelt und bezweckt eine stationäre fürsorgerische Massnahme, notfalls gegen den Willen von Betroffenen, wenn ambulante Fürsorge nicht möglich ist. Geregelt wird das Verfahren durch kantonales Recht, also in jedem Kanton anders. Das Zürcher Stimmvolk muss entscheiden, ob das alte, bisher bestehende Verfahren beibehalten oder ob es dem neuen Gesetzesentwurf gemäss geändert wird.

### Von der Fürsorge an Menschen

Zweck des FFE ist nicht das Einsperren von Leuten gegen ihren Willen. Sein Sinn ist die Fürsorge an Menschen, die nicht selber für sich sorgen können. Das Bundesgesetz über den FFE schützt deshalb die persönliche Freiheit der Betroffenen. So beispielsweise durch das Recht, eine gerichtliche Beurteilung des Einweisungsentscheides zu verlangen. Seit 1981 ist das Bundesgesetz in Kraft. Eine Studie belegt, dass die kantonal unterschiedlichen Verordnungen zu sehr ungleichen Verfahren führen.

Menschenrechtsverletzungen – auch im Kanton Zürich – wurden festgestellt und mehrmals von «Strassburg» gerügt, meist aufgrund der zu langen Dauer der Rekursverfahren. In den letzten Jahren bemühte sich die psychiatrische Gerichtskommission, die Rekursverfahren zu beschleunigen.

Der Anstoss für ein gesetzlich geregeltes Verfahren kam aus der Justizdirektion, die einerseits der Rügen aus Strassburg müde war, andererseits nach Konflikten die Zusammenarbeit mit der psychiatrischen Gerichtskommission verbindlicher machen wollte. In der Kommissionsarbeit zur Gesetzesvorlage war die Beschleunigung der Verfahren ein wichtiges Ziel. Andere mögliche Verfahrensverbesserungen gingen unter. Und es kamen auch neue und in ihren Auswirkungen für die Betroffenen vermutlich ungünstige Änderungen hinzu. Wenn der Ersatz der bisherigen Verordnung durch ein neues Gesetz aber keine eindeutigen Verbesserungen für die Betroffenen ergibt, sehe ich persönlich die Notwendigkeit dafür nicht mehr ein.

### Psychisch kranke Menschen im Justizapparat

Mit dem neuen Gesetz wird eine parallele Struktur zum Freiheitsentzug aus Untersuchungs- oder Strafvollzugsgründen geschaf-

fen. Bisher gehörte der FFE in den medizinischen und sozialen Bereich. Die Rekurse wurden von einem Dreiergremium aus dem ärztlichen, juristischen und sozialen Bereich gemeinsam beurteilt. Neu wird ein/e Einzelrichter/in am Bezirksgericht den Fall beurteilen. Weil ein/e Jurist/in allein dazu nicht kompetent ist, braucht es ein psychiatrisches Gutachten. Die Betroffenen sehen sich neu mit der Justiz konfrontiert. Sie können ihr Anliegen nicht wie bis jetzt vor ein gemischtes Gremium bringen. Ungleichheiten werden entstehen – zum Beispiel durch rekursfreundlichere und weniger freundliche Gesinnung am jeweiligen Bezirksgericht.

### Und die Verwicklung der Verwandten

Ebenfalls ungünstig erscheint mir die Ausweitung des Verfahrens auf verschiedene «Verfahrensbeteiligte» mit Parteirechten, das heisst mit Rekursrechten. Ein einzelrichterlicher Spruch könnte zur Klinikentlassung führen. Neu hätten Vormundschaftsbehörden und im gleichen Haushalt lebende Verwandte die Möglichkeit, einen solchen Entscheid anzufechten.

Es wird immer wieder der Fall des gewalttätigen oder alkoholabhängigen Ehemannes genannt, um zu begründen, weshalb Angehörige so weitgehende Rechte haben sollten. Die Kliniken entlassen oft nach sehr kurzer Aufenthaltsdauer einen solchen «Patienten». Die Familie, meist die Ehefrau, müsse dann selber sehen, wie sie zurecht komme. Mich überzeugt diese Argumentation nicht. In solchen Fällen müsste getrenntes Wohnen, eine Trennung oder vielleicht auch Scheidung in Betracht gezogen werden. Noch gibt es in der Schweiz keine Häuser für schlagende oder sonstwie zerstörerische Männer. Doch ob die Psychiatrie mit ihren chemischen Ruhigstellungsmethoden eine Hilfe ist, und der FFE eine empfehlenswerte Massnahme, bezweifle ich. Verwandte sollten nicht in die Verantwortung dafür gezogen werden, ob der Tatbestand des FFE erfüllt ist oder nicht. Sie sind auch nach einer Krise wichtige Bezugspersonen für die Betroffenen und als solche – ohne Parteirechte – anzuhören. Dies sind für mich die Hauptgründe, weshalb ich der Revision des Verfahrens wenig Vorteilhaftes abzugewinnen vermag.

Verbesserungsvorschläge blieben weitgehend chancenlos: Obligatorischer Rechtsbeistand für Betroffene, Mitsprache der vom FFE Betroffenen in Sachen Medikation (Mög-

lichkeit alternativer Behandlungsmethoden) und die Befristung der abgewiesenen Rekurse wurden abgelehnt. Damit wäre die Beweislast umgekehrt worden: Die Klinik hätte begründen müssen, weshalb jemand noch nicht entlassen werden kann.

Zu hoffen ist, dass die Abstimmungskampagne zugunsten der Betroffenen fair und sachlich bleibt. Zu bedenken gebe ich, dass psychisches Leiden nicht Randgruppen wie DrogenkonsumentInnen vorenthalten ist. Persönliche Krisen, Krankheiten, Unfälle und besondere Lebensumstände können alle Menschen treffen und ihnen den Boden unter den Füssen wegziehen.

\* Renate Huonker, Lic. phil. I, Pfarrerin in Zürich-Oerlikon, Mutter von drei Kindern, Kantonsrätin der Grünen Partei Zürich seit 1987, Mitglied der vorberatenden Kommission.

Inserat



Neu  
ab 6. März

**Wir ziehen wieder weiter und kommen Euch näher!**

**FOCUS Frauensetzerei**

Herman-Greulich-Str. 60, 8004 Zürich  
Tel. 01/291 35 30, Fax 01/291 35 50